

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31944 –**

Investments von Spezialfonds in Kryptowerte

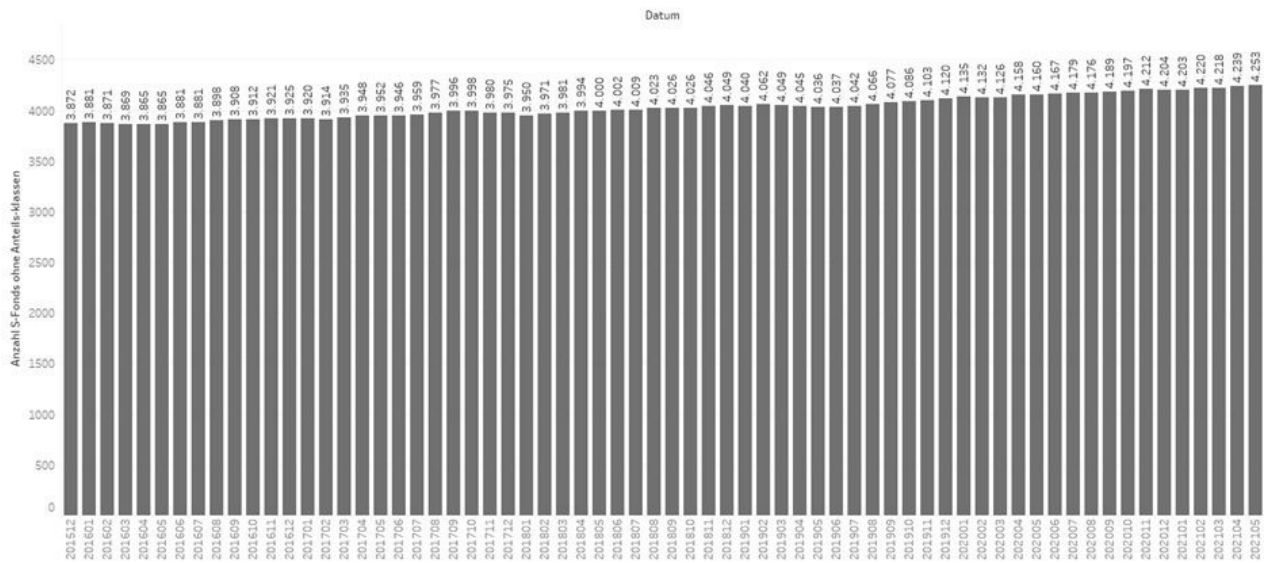
Vorbemerkung der Fragesteller

Spezialfonds sind Investmentfonds, welche nicht für den öffentlichen Handel am Kapitalmarkt, sondern für spezielle institutionelle Anleger, zum Beispiel Pensionskassen oder Versicherungen, konzipiert sind. Im Zuge des Fondsstandortgesetz können Spezialfonds neuerdings bis zu 20 Prozent des Fondsvermögens in Kryptowerte investieren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28868).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl der in Deutschland ansässigen Spezialfonds?
 - a) Wie hat sich die Anzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?
 - b) Wie hoch ist das Fondsvermögen der in Deutschland ansässigen Spezialfonds?
 - c) Wie hat sich das Fondsvermögen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Entwicklung der Anzahl der Spezialfonds ist in der folgenden Abbildung 01 und der Tabelle 01 dargestellt. Die Anzahl stieg seit Ende Dezember 2016 von 3.925 auf 4.258 Spezialfonds Ende Mai 2021. Das ist eine Steigerung der Anzahl um ca. 8 Prozent.

Entwicklung Anzahl der S-Fonds (ohne Anteilsklassen) Dezember 2015 bis Mai 2021



Summe von Anzahl S-Fonds ohne Anteilsklassen für jede Datum. Die Markierungen werden nach Summe von Anzahl S-Fonds ohne Anteilsklassen beschriftet.

Abb. 01. Entwicklung der Anzahl der Spezialfonds von Dezember 2015 bis Ende Mai 2021; Quelle: BaFin.

Stichtag	Anzahl	Volumen in Mrd. Euro
Mai 2021	4.258	2.037,3
Dez 2020	4.204	1.979
Dez 2019	4.120	1.843,1
Dez 2018	4.049	1.588,8
Dez 2017	3.975	1.564,2
Dez 2016	3.925	1.456,7

Tab. 01. Entwicklung der Anzahl der Spezialfonds und Fondsvolumen von Dezember 2016 bis Ende Mai 2021; Quelle: BaFin.

Das Fondsvolumen der in Deutschland ansässigen Spezialfonds liegt zum Stand Ende Mai 2021 bei ca. 2,037 Billionen Euro (siehe Tab. 01).

Das Fondsvermögen von Spezialfonds hat in den vergangenen fünf Jahren in Deutschland kontinuierlich zugenommen: Von 1,456 Billionen Euro im Dezember 2016 bis 2,037 Billionen Euro Ende Mai 2021 (Steigerung um ca. 40 Prozent oder etwas über 6 Prozent p. a.; siehe Tabelle 01 und Abbildung 02). Es findet dabei keine Differenzierung hinsichtlich Mittelflüssen und Wertveränderungen statt, d. h. beide Parameter können für die Zunahme des Fondsvermögens verantwortlich sein.

Volumen der S-Fonds Dezember 2015 bis Mai 2021 in Mio. Euro

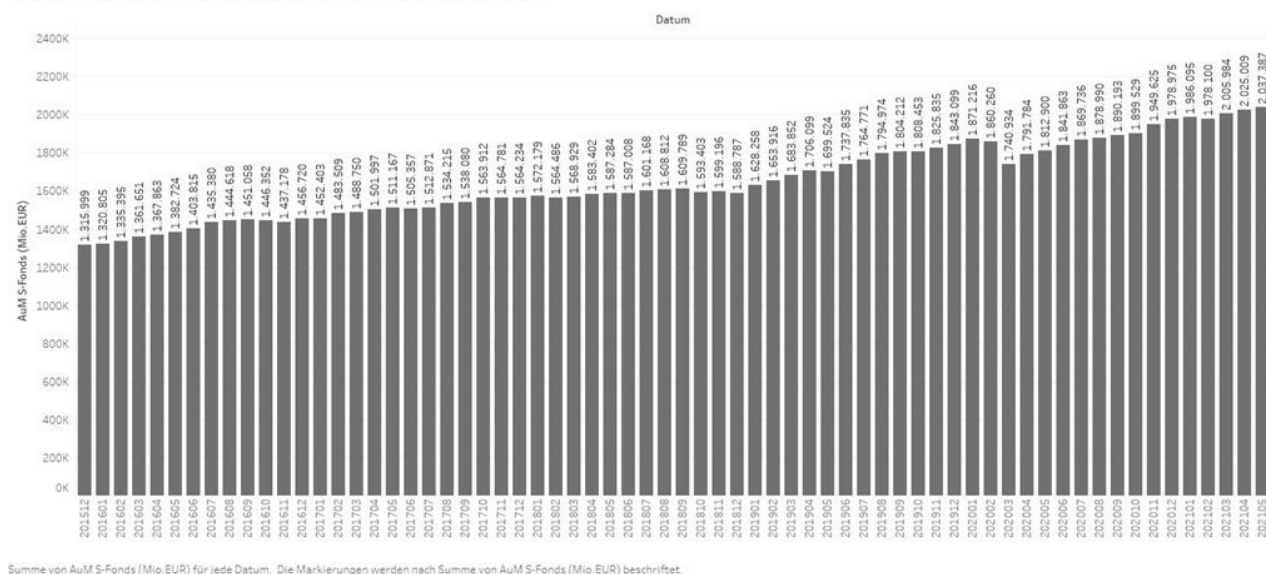


Abb. 02. Entwicklung des Volumens der deutschen Spezialfonds von Dezember 2015 bis Ende Mai 2021; Quelle: BaFin.

- Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in Spezialfonds investiert?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Verteilung der institutionellen Investoren (Banken, Pensionskassen, Stiftungen etc.), welche in Spezialfonds investiert haben?

Die Bundesregierung hat keine genauen Kenntnisse, wie viele unterschiedliche Anleger in Spezialfonds investiert sind. Die Tabelle 02 stellt die Verteilung der (institutionellen) Investorengruppen in den Spezialfonds dar (z. B. sind in 787 Spezialfonds Altersvorsorgeeinrichtungen investiert; eine Aussage darüber, um wie viele unterschiedliche Altersvorsorgeeinrichtungen es sich handelt, kann nicht getroffen werden). Die Statistik erfasst zudem nur den „Hauptinvestor“, nicht hingegen kleinere Investoren. Es kann daher keine Aussage zu ggf. weiteren Investoren getroffen werden.

Investorengruppe	Anzahl der Spezialfonds, in die die Investorengruppe jeweils investiert ist	Summe NAV in Euro
Altersvorsorgeeinrichtungen	787	551.120.133.000,00
Bund	2	1.886.807.000,00
Finanzintermediäre	131	40.776.907.000,00
Gemeinden	45	5.484.211.000,00
Kapitalgesellschaften (NFIN)	449	188.800.863.000,00
Kredithilfsinstitutionen	39	10.749.799.000,00
Kreditinstitute	1.055	201.657.726.000,00
Länder	10	4.548.772.000,00
Lebensversicherungen	200	147.978.517.000,00
Sozialversicherungen	77	26.969.254.000,00
Unbekannt	764	244.932.148.000,00
Versicherungsgesellschaften (andere)	510	490.500.625.000,00
Zusatzversorgungseinrichtungen	189	121.981.345.000,00
Gesamtergebnis	4.258	2.037.387.107.000,00

Tab. 02. Verteilung der Investorengruppen in Spezialfonds und Fondsvolumen; Stand: Ende Mai 2021; Quelle: BaFin.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Verteilung der seitens von Spezialfonds gehaltenen Anlageklassen?

Zu über 90 Prozent investieren die Spezialfonds in Wertpapiere (mit und ohne ISIN). Dabei investieren die Spezialfonds zu ca. 25 Prozent in Aktien, zu knapp 40 Prozent in Anleihen und zu ca. 18 Prozent in andere Wertpapierfonds. Zu ca. 7 Prozent investieren die Spezialfonds in Immobilien (siehe Tabelle 03).

Wp-Investitionen nach Wertpapierart (geclustert) in Mrd. €												
	Aktien	Anleihen	Asset Backed Securities	Collateral Debt Oblig.	Immobilien fonds	Indexfonds	Mortgage Backed Sec.	Pfandbriefe	Schatzanweisungen	Sonstige Fonds	Sonstige WP mit ISIN	Wertpapier fonds
201612	399,4	715,91	8,55	4,97	28,18	37,06	4,46	115,9	34,02	15,27	37,81	298,92
201712	448,9	745,21	8,07	7,88	34,17	42,92	4,28	111,4	30,63	15,39	39,79	337,96
201812	394,3	751,13	6,65	9,21	41,58	41,73	4,15	119,38	32,78	19,9	45,12	331,92
201912	505,13	842,7	6,35	11,65	53,68	55,45	4,24	122,31	38,48	23,68	56,18	390,73
202012	531,75	898,41	5,27	13,7	60,94	61,14	3,88	112,69	45,49	27,09	57,76	402,73
202105	604,21	889,86	4,71	13,75	63,76	69,29	2,85	105,02	43,48	29,71	59,07	424,75

Tab. 03. Verteilung der Anlageklassen von Spezialfonds in Mrd. Euro; Quelle: BaFin.

4. Wie viele Spezialfonds haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in Kryptowerte investiert?
 - a) In welcher Höhe haben Spezialfonds in Kryptowerte investiert?
 - b) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Spezialfonds, die bereits die 20-Prozent-Grenze des Fondsvermögens erreicht haben?

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) liegen keine Daten darüber vor, wie viele Spezialfonds bereits in Kryptowerte investiert haben.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Publikumsfonds Eins-zu-eins-Zertifikate investieren, die die Wertentwicklung einzelner Kryptowerte oder eines Pools von Kryptowerten nachbilden?
Wenn ja, wie viele und in welchem Anlagevolumen?

Der BaFin liegen keine Daten darüber vor, wie viele Publikumsfonds in 1:1-Zertifikate auf Kryptowerte investieren.

6. Plant die Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen hinsichtlich der Vorgaben für Investitionen in Kryptowerte?

Die Bundesregierung und die BaFin beobachten das Thema und befinden sich im Austausch mit Marktteilnehmern, um auch weiterhin auf die aktuellen Entwicklungen bei Kryptowerten bedarfsgerecht reagieren zu können.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Umfang der mit Kryptowährungen durchgeführten Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung in Deutschland bzw. in der Europäischen Union?
 - a) Wie viele entsprechende Fälle werden jährlich registriert?

Dem Bundeskriminalamt liegen keine statistischen Daten zum Umfang der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Kryptowährungen vor.

Die Nationale Risikoanalyse 2018/2019 (NRA, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=7) verweist auf die Risiken beim Einsatz von Kryptowerten insbesondere im Zusammenhang mit Online-Betrugstaten sowie bei der Verwendung von Kryptowerten als Zahlungsmittel im Darknet (NRA S. 114). Lösegeldforderungen bei erpresserischen Ransomwareattacken in der Wirtschaft und im öffentlichen Sektor werden zunehmend über Kryptozahlungen abgewickelt.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) registriert zahlreiche Berichte von Blockchain-Analyseanbietern, sodass die Nutzung von Kryptowährungen für Geldwäsche naheliegt. Zu beobachten ist eine stetig ansteigende Zahl von Verdachtsmeldungen, deren Sachverhalte Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen betreffen. Lag die Zahl dieser Meldungen im Jahr 2018 noch bei ca. 570, stieg sie 2019 auf ca. 760. Im Jahr 2020 belief sie sich auf ca. 2.050 und wies damit eine zum gesamten Meldungsaufkommen überdurchschnittliche Steigerung auf. Belastbare Kenntnisse über den genauen Gesamtumfang der mittels Kryptowährungen begangenen Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung in Deutschland bzw. der Europäischen Union liegen der FIU nicht vor.

- b) Welche Kryptowährungen bzw. welche Krypto-Dienstleistungsanbieter werden primär bei der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt?

Grundsätzlich können alle Kryptowährungen und alle Krypto-Dienstleistungsanbieter zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden. Statistische Daten liegen dem Bundeskriminalamt hierzu nicht vor. Auch der FIU ist keine abschließende Angabe möglich, da die bei ihr eingehenden Verdachtsmeldungen fortlaufend unterschiedliche Krypto-Dienstleistungsanbieter betreffen.

8. Wie viele Vollzeitäquivalente beschäftigen sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Kryptowerten?

Fragestellungen im Zusammenhang mit Kryptowerten werden in der FIU primär in dem speziellen Referat „strategische Analyse“ behandelt, in dem gegenwärtig Beschäftigte in Höhe von 34,18 Vollzeitäquivalenten eingesetzt sind. Außerdem sind gegebenenfalls je nach Fallgestaltung und Notwendigkeit auch in anderen Bereichen Beschäftigte mit Kryptowerten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit befasst, z. B. in der operativen Analyse; eine genaue Zuordnung ist insoweit nicht möglich.

9. Wie viele Vollzeitäquivalente beschäftigen sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Kryptowerten?

Bei der BaFin beschäftigen sich derzeit rund 23,5 Vollzeitäquivalente mit Kryptowerten. Diese verteilen sich auf über 35 Organisationseinheiten aus allen Geschäftsbereichen. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt in den Bereichen Wertpapieraufsicht/ Asset Management, Abwicklung (einschließlich der Abteilung Geldwäsche) und Bankenaufsicht.

10. In welcher Höhe werden jährlich Kryptowerte mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland konfisziert?
Was passiert mit den konfiszierten Kryptowerten?

Jedes Bundesland hat eine zentrale Stelle für die Verwertung von Kryptowährungen zu benennen (§ 77a Strafvollstreckungsverordnung). Der Umgang mit gesicherten Vermögenswerten ist in den Bundesländern unterschiedlich. Zum Teil werden Kryptowährungen unmittelbar nach der Sicherung im Rahmen einer Notveräußerung (§ 111p Strafprozessordnung) und in manchen Bundesländern erst im Rahmen der Strafvollstreckung nach Urteil verwertet. Bei der Verwertung werden die Kryptowerte über Handelsplattformen verkauft.

Der FIU und dem Zollkriminalamt liegen zu konfiszierten Kryptowerten keine Erkenntnisse vor.

11. Welche „Kategorien von Krypto-Dienstleistungsanbietern“ (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3690) fallen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit unter die geltenden EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Unter die geltenden EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen nach Kenntnis der Bundesregierung Anbieter, die folgende Dienstleistungen erbringen:

- Tausch von Kryptowerten in Fiat-Währungen und umgekehrt (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2018/843),
- Anbieter von elektronischen Geldbörsen (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2018/843).

- a) Welche Kategorien von Krypto-Dienstleistungsanbietern werden nach Ansicht der Bundesregierung bzw. der Europäischen Union nicht bzw. nicht ausreichend von den geltenden EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst?

Von den geltenden EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden nach Kenntnis der Bundesregierung Anbieter nicht erfasst, die folgende Dienstleistungen erbringen:

- Tausch von Kryptowerten in andere Kryptowerte,
- sogenannte Mixing-/Tumbler-Dienstleistungen.

Die nationalen Regelungen gehen daher über die europäischen Vorgaben hinaus.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Umfang der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die nicht erfassten Krypto-Dienstleister?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die überarbeitete Fassung der Geldtransfer-Verordnung hinsichtlich Kryptowährungen (vgl. https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210720-proposal-funds-transfers_en.pdf)?

Welche Änderungen ergeben sich für Deutschland im Vergleich zu den bestehenden nationalen Regelungen?

Teil des Legislativ-Pakets der EU-Kommission zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 20. Juli 2021 ist die Erweiterung der bestehenden EU-Geldtransferverordnung auf Transfers von Kryptowerten. Die Bundesregierung wird den vorgelegten Legislativvorschlag intensiv prüfen und sich dann positionieren.

12. Plant die Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darüber hinaus nationale Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Kryptowerte?

Wenn ja, welche?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 26. Mai 2021 den Entwurf einer Verordnung über verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten konsultiert. Der Verordnungsentwurf, der derzeit finalisiert wird, ist

unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2021-05-26-Kryptowertetransfer-Verordnung/0-Gesetz.html abrufbar und sieht im Wesentlichen eine entsprechende Anwendung der bestehenden EU-Geldtransferverordnung auf Transfers von Kryptowerten vor.

Die BaFin plant – ebenso wie in den Vorjahren – im Jahr 2022 einen Aufsichtsschwerpunkt zum Thema „Kryptowerte“ zu setzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.